

# **Satzung des Polizeisportvereins Schwerin e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:  
Polizeisportverein Schwerin e.V." ( PSV Schwerin e.V.).  
Der Sitz befindet sich in Schwerin. Er ist im Vereinsregister beim  
Amtsgericht Schwerin eingetragen.  
Der Gründungstag ist der 14. April 1990.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes M-V und des Stadtportbundes  
Schwerin.
3. Das Geschäftsjahr ist gleichzeitig das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten-,  
Freizeit-, Senioren -, Gesundheits-, Rehabilitations-, Behinderten- sowie des  
Leistungssports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Organisation und Abhaltung von geordneten allgemeinen Sport - und  
Spielübungen,
  - die Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen, den Einsatz von und  
Übungsleitern und Trainern
  - die Einbeziehung und Ausweitung der genannten Betätigungsfelder in  
bekannten und neuen Formen der allgemeinen sportlichen Betätigung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
im Sinne des Abschnitts -steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung durch  
die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.
5. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke  
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer  
Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des  
Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd  
sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Das Präsidium ist berechtigt, zur  
Durchführung seiner Bestrebungen haupt - und nebenamtlich Beschäftigte  
einzustellen.
8. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Schwerin zu, die es  
unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports für Kinder  
und Jugendliche zu verwenden hat.
9. Die Versicherungsbedingungen liegen in der Geschäftsstelle des Vereins zur  
Einsichtnahme aus.

### **§ 3 Gliederung und Grundsätze**

1. Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein mit mehreren Abteilungen.
2. Die Bildung neuer Sportabteilungen ist nach Zustimmung des Vorstands möglich.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
4. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen, spricht sich gegen Kindeswohlgefährdung, insbesondere gegen sexuellen Missbrauch aus. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder (natürliche Personen), außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) und Ehrenmitglieder.
2. Eingetragene Vereine, die durch die Satzung erkennen lassen, dass sie dem Verein eng verbunden sind und Ziele verfolgen, die im Interesse des Vereins liegen, können Mitglied im PSV Schwerin e.V. werden. Firmen die bereit sind, den Verein wirtschaftlich zu unterstützen können außerordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitersitzung auf Vorschlag des Vorstands.
3. Ehrenmitglieder des Vereins können auf Vorschlag der Abteilung durch den Vorstand ernannt werden, wenn der/die Betreffende sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben hat.  
Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Aufnahmedatum (zum 1. Tag eines jeden Monats).
2. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Leitung der Abteilung hat der Antragsteller das Recht, innerhalb von vier Wochen Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist schriftlich an die Abteilungsleitung und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
  - einem einmaligen Aufnahmebetrag und
  - dem Monatsbeitrag
2. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
3. Der Sockelbeitrag und sonstige vereinseinheitliche Beiträge werden durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge in einer Beitragsordnung zu regeln, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

5. Abteilungen und Sportgruppen können neben dem Sockelbeitrag Abteilungsbeiträge erheben. Art, Umfang und Höhe sind durch die jeweilige Abteilungsleitung festzulegen und zu beschließen. Es darf jedoch nur eine maximale Aufnahmegebühr von 1.300,00 € je Mitglied genommen werden. Der maximale Mitgliedsbeitrag pro Monat beträgt 1.100,00 €.
6. Mit der Bestätigung der Aufnahme wird der Beitrag ab dem laufenden Monat fällig.
7. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, bzw. ganz oder teilweise befristet erlassen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
  - in seiner Sportart am Übungs-, Trainings und Wettkampfbetrieb entsprechend seiner Klassifikation und seinen finanziellen Möglichkeiten teilzunehmen, ein Anspruch auf Finanzielle Unterstützung bei Wettkämpfen besteht nicht.
  - den über den Verein bestehenden Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung mit Zusatzversicherung in Anspruch zu nehmen,
  - mit Vollendung des 18. Lebensjahres an den Wahlen in den Abteilungen und sofern als Delegierter gewählt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.
  - Anträge zu stellen und die Beratung und Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten
  - für die Wahrung des demokratischen Prinzips des Vereinslebens einzutreten,
  - im Interesse des olympischen Gedankens zu wirken,
  - sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten,
  - die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen,
  - Ausrüstungen, Sportgeräte und Sportstätten sorgsam zu behandeln und Schaden abzuwenden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Ende eines Quartals zulässig. Bei Jahresverträgen ist die Frist 1 Monat vor Ablauf der Jahresfrist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
  - bei grob unsportlichem Verhalten,
  - bei einem Dopingverstoß,
  - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechts- oder linksextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechts- oder linksextremistischer Kennzeichen und Symbole
  - bei Bekanntwerden der Zugehörigkeit zu einer rechts- oder linksextremistischen Vereinigung
  - bei Kundgabe von Kindeswohlgefährdung
4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde zulässig.
5. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand

6. Ausscheidende Vereinsmitglieder erhalten vom Verein keinerlei Beitragsrückvergütungen.

## **§ 9 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Delegiertenversammlung
  - die Abteilungsleiterversammlung
  - der Vorstand
2. Alle Mitglieder dieser Organe sind ehrenamtlich tätig.
  - Eine Ehrenamtszuschale ist möglich.

## **§10 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle 4 Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen und ist durch Aushang in den Abteilungen bekannt zu geben. Auf der Delegiertenversammlung sind die Jahresberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer zu erstatten.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Anzahl der Delegierten wird von der Mitgliederzahl der jeweiligen Abteilung bestimmt. Maßgebend für die Mitgliederzahl der Abteilungen ist der 1. des Jahres, in dem durch den Präsidenten zur Versammlung geladen wird. Für jeweils angefangene 50 Mitglieder kann ein Delegierter zur Delegiertenversammlung entsandt werden. Die Delegierten sind 7 Tage vor der Delegiertenversammlung durch die Abteilung namentlich zu benennen.
4. Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über:
  - die Rechenschaftslegung des Präsidiums,
  - die Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks,
  - den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfer,
  - die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
  - die Entlastung des Vorstands bezüglich des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung,
  - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - die Wahlordnung sowie
  - die Auflösung des Vereins
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere alle Beschlüsse enthält. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Abteilungsleitern auszuhändigen.
6. Der Termin der nächsten Delegiertenversammlung wird auf der stattfindenden Vertreterversammlung festgelegt. Die Tagesordnung dazu ergeht 7 Wochen vorher an die Abteilungen.
7. Auf Beschluss des Vorstands, auf schriftlich begründeten Antrag der Rechnungsprüfer oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand binnen eines Quartals eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

## **§11 Beschlussfähigkeit**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen ist zulässig, nachdem die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt hat. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins können nicht als dringlich erklärt werden
2. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf beabsichtigte Satzungsänderungen hingewiesen hat.

## **§12 Anträge**

1. Anträge für die Delegiertenversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.
2. Der Vorstand hat diese Anträge auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung zu setzen. Zu den Anträgen hat der Antragsteller das erste Wort.

## **§13 Stimmrecht**

1. Das Stimmrecht kann nur von den Delegierten der Abteilungen wahrgenommen werden, die ordentliches Mitglied sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## **§14 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es besteht aus:

- dem gewählten Präsidenten und 2 gewählten Mitgliedern

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung, nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder enden erst mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, beschließt der Vorstand eine kommissarische Neubesetzung.

## **§ 15 Abteilungsleiterversammlung**

1. Die Abteilungsleiterversammlung ist das beratende Organ für Entscheidungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung. Er setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorstand und
  - den Abteilungsleitern
2. Die Abteilungsleiterversammlung wird vom Präsidenten geleitet und tritt mindestens 1 x mal im Jahr zusammen.

## **§16 Sportabteilungen**

1. Der Verein gliedert sich in Sportabteilungen, die verpflichtet sind, ihre Arbeit auf der Grundlage der Vereinssatzung, den Beschlüssen des Vorstandes, sowie den Festlegungen der Sportverbände entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.
2. Das höchste Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung.  
. Diese wählt aus ihren Reihen den Abteilungsleiter
3. Die finanziellen Angelegenheiten der Abteilung regelt diese in eigener Verantwortung auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Geschäftsstelle und der jährlich aufzustellenden Haushaltspläne sowie im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Gesamtvereins. Die von den Abteilungen eingenommenen und im Haushalt ausgewiesenen Mittel, bleiben in der Verfügung der Abteilung. Ein Überschreiten der Eigenmittel ist nur nach Beratung mit dem Vorstand zulässig. Was eine Abteilung darf und was nicht wird in der Geschäftsordnung des PSV Schwerin geregelt.
4. Die Abteilungen organisieren einen vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, sichern die Aus- und Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter und pflegen die sportspezifischen Traditionen.
5. Die Abteilungen sind berechtigt ihren Übungsleitern eine Übungsleitervergütung zu zahlen.

## **§ 17 Rechnungsprüfer**

1. Als Rechnungsprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt in einem der vorbezeichneten Organe des Vereins ausüben.
2. Die Wahl von einem Rechnungsprüfer erfolgt durch die ordentliche Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren.
3. Der Rechnungsprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der Rechnungsprüfer erstattet der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## **§ 18 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und davon 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Vertreter nicht gilt. Für die Auflösung müssen sich jedoch auf dieser Versammlung mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vertreter aussprechen.

## **§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwerin.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am  
30.11.2016 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.  
Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 30.11.2016

Schwerin, den 30.11.2016

gez. Präsident

gez. Protokollführer